
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Städte Königswinter und Bad Honnef
zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben
nach dem Weiterbildungsgesetz

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Königswinter vom 27.10.1977 und der Stadt Bad Honnef vom 15.12.1977 treffen die beiden Städte aufgrund des § 11 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NRW (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV.NRW S. 769/SGV.NRW 223) und der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26. April 1961 (GV.NRW S. 190/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV.NRW S. 514) folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WbG

Die Städte nehmen ab 1.1.1978 die nach dem Weiterbildungsgesetz bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

§ 2

Durchführungsverpflichtung

Die Stadt Königswinter verpflichtet sich, für beide Städte nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes eine Einrichtung der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten und so gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz für die Stadt Bad Honnef durchzuführen.

§ 3

Grundsätzliches

- (1) Die zu errichtende Weiterbildungseinrichtung soll den Namen „Volkshochschule Siebengebirge“ führen.
- (2) Sie soll im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in beiden Städten geführt werden.

-
- (3) Um eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung zu erreichen, soll das Angebot der Volkshochschule im Rahmen des Möglichen in beiden Städten dezentralisiert werden.

§ 4

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Königswinter und der Rat der Stadt Bad Honnef bilden gemäß § 41 Abs. 1 GO einen gemeinsamen Fachausschuss Volkshochschule, der aus 12 Mitgliedern besteht. Der Rat der Stadt Königswinter und der Rat der Stadt Bad Honnef entsenden je 6 Mitglieder in diesen Ausschuss.
- (2) Der Rat der Stadt Königswinter und der Rat der Stadt Bad Honnef übertragen dem Fachausschuss Volkshochschule gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 GO sämtliche Angelegenheiten zur Entscheidung, die ausschließlich die Volkshochschule betreffen, soweit die Aufgaben nicht dem Leiter der Volkshochschule durch die Volkshochschulsatzung übertragen sind.
- Ausgenommen sind außerdem die Angelegenheiten, die durch Gesetz oder aufgrund dieser Vereinbarung in die Alleinzuständigkeit des Rates fallen oder nach Hauptsatzung oder Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Stadtdirektors der Stadt Königswinter fallen.
- (3) In Angelegenheiten, die in die Alleinzuständigkeit des Rates fallen, hat der Rat der Stadt Königswinter nach der Vorberatung in dem Fachausschuss Volkshochschule zu entscheiden.

Weicht die Entscheidung des Rates von der des Ausschusses ab, so wird die Angelegenheit an den Fachausschuss Volkshochschule zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen.

An der Beratung des Ausschusses sollen dann die Bürgermeister und Stadtdirektoren beider Städte teilnehmen. Der so erarbeitete Beschlussvorschlag ist dem Rat der Stadt Königswinter zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet die Stadt Königswinter gemäß § 43 GO.

-
- (5) Die Teilnahme der Stadtdirektoren der beiden Städte an den Sitzungen des Fachausschusses Volkshochschule richtet sich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO.

§ 5

Satzung für die Volkshochschule

- (1) Die Satzung und die Entgeltordnung für die Volkshochschule werden vom Rat der Stadt Königswinter und vom Rat der Stadt Bad Honnef gleichlautend erlassen.
- (2) Änderungen oder Neufassungen der Satzung oder der Entgeltordnung sind nach Vorberatung in dem Fachausschuss Volkshochschule vom Rat der Stadt Königswinter und vom Rat der Stadt Bad Honnef gleichlautend zu erlassen.

§ 6

Personalangelegenheiten

- (1) Dienstherr für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Volkshochschule ist die Stadt Königswinter.
- (2) Sie ist verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschule notwendigen Stellen in ihren Stellenplan aufzunehmen. Der Stellenplan für die Volkshochschule ist in dem Fachausschuss Volkshochschule zu beraten.
- (3) Die Anstellung, Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Dienstkräfte der Volkshochschule wird dem Fachausschuss Volkshochschule, mit Ausnahme der Anstellung, Beförderung und Entlassung des Leiters der Volkshochschule und seines Stellvertreters übertragen. Über die Anstellung, Beförderung und Entlassung des Leiters und seines Stellvertreters hat der Rat der Stadt Königswinter gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung zu entscheiden.

§ 7

Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe des Arbeitsplanes im Bereich der Städte erforderlichen stadteigenen Räumlichkeiten

für Verwaltung und Lehrveranstaltungen werden der Volkshochschule von den Städten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das vorhandene Inventar und die vorhandenen Unterrichtsmittel der bisherigen Volkshochschulen beider Städte werden unentgeltlich in die Volkshochschule Siebengebirge eingebracht.

- (2) Die Personal- und Sachkosten werden im Haushaltsplan der Stadt Königswinter (Unterabschnitt Volkshochschule) veranschlagt. An dem nicht durch Zuschüsse, Teilnehmergebühren und sonstigen Einnahmen gedeckten Finanzbedarf beteiligt sich die Stadt Bad Honnef durch Leistung einer Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GKG. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich durch Umlegung des gesamten nicht gedeckten Finanzbedarfs auf beide Städte im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Städte zueinander. Als massgeblich gelten die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen ermittelten und den Finanzausweisungen nach dem FAG im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen.
- (3) Auf die nach den Ansätzen des Haushaltsplanes des jeweiligen Jahres für Bad Honnef ermittelte und voraussichtlich zu zahlende Entschädigung leistet die Stadt Abschlagszahlungen an die Stadt Königswinter. Die Entschädigung ist in Teilbeträgen mit je einem Viertel am 15.02., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (4) Für die endgültige Höhe der für ein Haushaltsjahr zu zahlenden Entschädigung ist die durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Königswinter geprüfte Jahresrechnung des Unterabschnittes Volkshochschule maßgebend. Ein evtl. Ausgleichsbetrag ist nach Feststellung des Ergebnisses zu zahlen bzw. kann mit den Abschlagszahlungen des laufenden Haushaltsjahres verrechnet werden.
- (5) Entsteht bei einer der beteiligten Städte ein außerordentlicher Finanzbedarf (z.B. infolge erheblicher Aus-, Um- oder Neubauarbeiten), so treffen die an dieser Vereinbarung beteiligten Städte eine besondere Vereinbarung.

§ 8 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder die Ausführung dieser Vereinbarung entscheidet der Oberkreisdirektor.

§ 9 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Stadt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur aus wichtigem Grund und nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

Die Kündigung ist unter Zuführung des entsprechenden Ratsbeschlusses der kündigenden Stadt der anderen Stadt gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) wenn Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Abschlagszahlungen nach dieser Vereinbarung nicht erfüllt werden;
- b) wenn binnen 6 Monaten nach entsprechender Mitteilung durch eine der beteiligten Städte eine Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 5 nicht zustande kommt;
- c) wenn die Satzung oder die Entgeltordnung gemäß § 5 dieser Vereinbarung nicht gleichlautend erlassen oder geändert werden;
- d) wenn die nach dem WbG gesetzlich vorgeschriebene Einwohnerzahl nicht mehr erreicht werden sollte.

Königswinter, den 16. Dezember 1977

Für die Stadt Königswinter

Für die Stadt Bad Honnef

gez. Schmitz
Stadtdirektor

gez. Dr. Wahl
Stadtdirektor

gez. Lichtenberg
Erster Beigeordneter

gez. Schneider
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bad Honnef und Königswinter zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz wird hiermit gemäß den §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.4.1961 (GV.NRW S. 190/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 (GV.NRW S. 514) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Siegburg, den 17. Dezember 1977

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
gez. Kieras